

Benutzungsordnung des Hochschulrechenzentrums

der Hochschule Wismar - University of Applied Science Technology, Business and Design



Präambel

Diese Benutzungsordnung regelt auf der Grundlage der "Ordnung zur Organisation und Leitung des Rechenzentrums der Hochschule Wismar" die Benutzung des Hochschulrechenzentrums.

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Benutzung von Räumen inklusive der Geräte und Anlagen, die vom Hochschulrechenzentrum betrieben werden bzw. für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen, die das Hochschulrechenzentrum erbringt.

2. Benutzerkreis

1. Die Mitglieder der Hochschule Wismar können die Leistungen des Hochschulrechenzentrums zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung, Verwaltung und sonstiger Aufgaben der Hochschule in Anspruch nehmen.
2. Andere Personen und Einrichtungen können zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen des Landes zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der im Absatz (1) genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.
3. Sonstige Einrichtungen und Einzelpersonen können nur auf Grundlage besonderer Vereinbarungen zugelassen werden.

3. Zulassungsverfahren

1. Die Benutzung von zentralen Ressourcen im Hochschulrechenzentrum setzt die Beantragung einer Nutzerkennung voraus.
2. Die Erlaubnis zur Benutzung wird durch Vergabe einer Nutzerkennung erteilt.
3. Das Hochschulrechenzentrum ist berechtigt, zum Zwecke der Nutzerverwaltung persönliche Daten der Benutzer zu erfassen, zu speichern und auszuwerten. Eine Nutzung der Daten zu anderen Zwecken oder eine Weitergabe ist verboten.
4. Das Hochschulrechenzentrum ist gehalten, im Sinne einer bestmöglichen Auslastung der verfügbaren Datenverarbeitungskapazität und ihrer möglichst gerechten Verteilung auf alle Benutzer entsprechende Zuweisungen vorzunehmen. Dies kann u.U. mit Begrenzungen von Ressourcen sowie anderen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
5. Die Benutzungserlaubnis ist befristet und erlischt, wenn
6. der Benutzer nicht mehr Benutzer im Sinne von 2. ist
7. die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen
8. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der Datenverarbeitungsanlagen nicht gegeben sind
9. die nutzungsberechtigte Person wegen Verstoßes gegen Pflichten gemäß 4. von der Benutzung ausgeschlossen wird.

4. Rechte und Pflichten der Benutzer

Die Benutzer haben das Recht, die Einrichtungen des Hochschulrechenzentrums, die Rechentechnik und die lizenzierten Systemprogramme nach Maßgabe der Zulassung und im Rahmen der Benutzer- und Betriebsordnungen⁽¹⁾ für die jeweiligen Systeme zu benutzen.

Der Benutzer verpflichtet sich

- die Vorschriften, Bedienungsanleitungen, allgemeinen Sicherheitsvorschriften und die Vorschriften der Hausordnung einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb im Hochschulrechenzentrum stört
- Störungen, Beschädigungen und Fehler an der Rechentechnik unverzüglich den zuständigen Mitarbeitern des Hochschulrechenzentrums zu melden und keine selbständigen Reparaturen und Eingriffe vorzunehmen
- in den Räumen des Hochschulrechenzentrums sowie bei Inanspruchnahme seiner Geräte und Einrichtungen den Weisungen des Personals des Hochschulrechenzentrums Folge zu leisten
- jegliche vorsätzliche Handlungen zu unterlassen bzw. keine Daten oder Programme (wie z.B. Viren) in Umlauf zu bringen, die den Betriebsablauf stören
- bekanntgewordene Informationen über fremde Programme und Daten nicht ohne Genehmigung weiterzugeben oder selbst zu nutzen
- dafür Sorge zu tragen, dass die ihm erteilte Benutzungserlaubnis nicht missbräuchlich verwendet wird
- das Hochschulrechenzentrum und dessen Mitarbeiter von allen Rechten und Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten
- bei der Verarbeitung von Daten, die schutzbedürftig im Sinne der gültigen Datenschutzbestimmungen sind, das Hochschulrechenzentrum zu informieren und diese nur unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zu verarbeiten.

⁽¹⁾ Benutzer- und Betriebsordnungen in diesem Sinne sind:

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.; Benutzungsordnung für das Zusammenwirken der Anwender der DFN-Kommunikationsdienste
Betriebsregelung und Benutzungsordnung für das Datenkommunikationsnetz der Hochschule Wismar
Webordnung und der Homepage der Hochschule Wismar
Pool- und Laborordnungen

5. Rechte und Pflichten des Hochschulrechenzentrums

Das Hochschulrechenzentrum ist berechtigt, Nutzungsdaten zu protokollieren und anonymisiert weiterzuverwenden. Bei Verdacht auf Missbrauch der Nutzerkennung bzw. der Geräte und Anlagen dürfen die protokollierten Nutzungsdaten auch personenbezogen ausgewertet werden.

Benutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen aus Absatz 4.(2) verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers nicht berührt. Dem Benutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

Die Haftung der Hochschule für Mitarbeiter des Hochschulrechenzentrums wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das Hochschulrechenzentrum übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit der Ergebnisse.

Der Benutzer haftet für alle aus Anlass der Benutzung des Hochschulrechenzentrums schuldhaft verursachten Schäden, die durch die Nichtbefolgung der ihm obliegenden Pflichten, durch falsche Angaben über die Nutzungsart und den Verbrauch sowie durch die unbefugte Benutzung fremder Identifikationen, geschützter Daten und geschützter Programme verursacht werden.

6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger, dem Verkündigungsblatt der Hochschule Wismar, in Kraft.

Beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule Wismar am 19. Mai 1998.

Wismar, 23. November 1998

Prof. Dr.-Ing. B. Simmen

Rektor